



**Truppmannausbildung
Teil 2**

Stand: 11.12.2018

Truppmannausbildung Teil 2

Erstellt von
Wolfgang Jetter
Kreistuerwehrverband Zollernalb e.V.

Stand 2018

Lehrgangsziel: Ziel der Truppmannausbildung Teil 2 ist der Einsatz im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz in Truppmannfunktion sowie die Vermittlung standortbezogener Kenntnisse.

**Truppmannausbildung
Teil 2**

Stand: 11.12.2018

Name:	
Vorname:	
Geburtsdatum:	
Feuerwehr:	
Abteilung:	

Truppmann Teil 1:

Datum:

Sprechfunker:

ja/nein

Datum:

Atemschutzgeräteträger:

ja/nein

Datum:

Truppmann Teil 2 Start:

Datum:

Truppmann Teil 2 Ende:

Datum:

Leistungsabzeichen Bronze:

Datum:

Die Sollstundenzahl hat der Teilnehmer / die Teilnehmerin erreicht und das Lernziel, die Truppmannausbildung Teil 2, erfolgreich abgeschlossen.

Datum / Unterschrift / Kommandant

**Truppmannausbildung
Teil 2**

Stand: 11.12.2018

Ausbildungseinheit	Inhalte	Datum der Ausbildung Unterschrift
Physische und psychische Belastung	<ul style="list-style-type: none"> - Physische und psychische Belastung - Entstehung von Stress - Folgen von Stress - Möglichkeiten zur Vermeidung von Stress - Verhalten gegenüber hilfsbedürftigen Personen <p style="text-align: center;">3</p>	
Grundlagen des Zivil- und Katastrophenschutzes	<ul style="list-style-type: none"> - gesetzliche Grundlagen - Katastrophe - IV. Genfer Abkommen - Organisation des Katastrophenschutzes des Bundes - Mitwirkung als HelferIn oder Helfer <p style="text-align: center;">3</p>	
Besondere Gefahren im Zivilschutz, Kampfmittel	<ul style="list-style-type: none"> - besondere Gefahren im Zivilschutz - Einteilung, Arten und Wirkungen von Kampfmitteln - konventionelle Waffen - Schutzmaßnahmen vor konventionellen Waffen - ABC-Kampfmittel - Wahrnehmung von ABC-Gefahren - Schutzmaßnahmen bei einem ABC-Einsatz - Verhaltensregel nach einem ABC-Einsatz - ABC-Schutz - Sonderfahrzeuge - Sonderausstattung ABC-Schutz - ABC-Schutzausstattung - ABC-Selbsthilfesatz <p style="text-align: center;">7</p>	



**Truppmannausbildung
Teil 2**

Ausbildungseinheit	Inhalte	Datum der Ausbildung Unterschrift
Rechtsgrundlagen 3	- Organisation - Festlegungen für den Einsatz - Dienstweisungen - Entschädigung	
	Objektkunde 5	
	Löscheinsatz	
	- Gefahren und Schutzmaßnahmen	
	- Taktische Einheiten - Aufgaben der Mannschaft - Sitzordnung - Einsatzbefehl - Einsatz mit und ohne Bereitstellung	
	- Fahrzeugkunde	
	- Wasserentnahme aus Unterflurhydranten	
	- Wasserentnahme aus Überflurhydranten	
	- Wasserentnahme aus offenen Gewässern und Saugstellen	
	- Einsatzablauf bei Fahrzeugen mit Löschwasserbehälter	
	- Wasserfortleitung und Wasserabgabe - Wasserförderung über lange Schlauchstrecken	
	- Rücknahme oder Stellungswechsel von Rohren	
	- Sicheres Verhalten in Treppenträumen - Sicheres Verhalten in Brandräumen	



**Truppmannausbildung
Teil 2**

Ausbildungseinheit	Inhalte	Datum der Ausbildung Unterschrift
Rettung	- Überprüfen der Vitalfunktionen	
	- Freilegen der Atemwege	
	- Herz-Lungen-Wiederbelebung	
	- Stabile Seitenlage	
	- Gegenmaßnahmen bei einem Schockzustand	
	- Ruhigstellen von Frakturen	
	- Maßnahmen bei Wirbelsäulenverletzungen	
	- Lagern und Erstmaßnahmen bei besonderen Verletzungsarten	
	- Wunden versorgen	
	- Retten aus Gefahrenbereich	
	- Sichern und transportieren von verletzten Personen	
	- Besondere Rettungsmaßnahmen	
	- Rettungsgeräte im Rettungsfahrzeug	
18		

**Truppmannausbildung
Teil 2**

Stand: 11.12.2018

Ausbildungseinheit	Inhalte	Datum der Ausbildung Unterschrift
Technische Hilfeleistung	<ul style="list-style-type: none"> - Arbeiten mit hydraulischen Rettungsgeräten - Arbeiten mit hydraulischen Hebegeräten - Arbeiten mit Luftheber - Arbeiten mit dem Mehrzweckzug - Arbeiten mit dem Trennschleifer - Arbeiten mit der Motorsäge¹ - Arbeiten mit Geräten zur Kanalabdichtung - Arbeiten mit einfachen Pumpen - Beendigung des Einsatzes 	
	14	

¹ Vgl. Gemeinsamer Hinweis des Innenministeriums, der Unfallkasse und der Landesfeuerwehrschule Baden-Württemberg vom 21.03.2005: GUV-I 8624 „Ausbildung – Arbeiten mit der Motorsäge und die Konsequenzen für die Feuerwehrausbildung“.
Die Motorsägenausbildung muss von denjenigen Feuerwehrangehörigen entsprechend der GUV-I 8624 durchlaufen werden, die zum Arbeiten mit der Motorsäge vorgesehen sind.
Entsprechend ausgebildet sind Feuerwehrangehörige, wenn sie die Mindestausbildung für den Umgang mit Motorsägen von zwei Tagen (Module 1 und 2) absolviert haben oder wenn sie aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit im Umgang mit Motorsägen geschult und geübt sind (z.B. Zimmermann, Landwirt mit Waldbewirtschaftung, Forstwirt). Die Truppmannausbildung (Teil 2) gilt auch ohne die Vermittlung der Module 1 und 2 als abgeschlossen, da die Ausbildung nicht von ALLEN Feuerwehrangehörigen absolviert werden muss

**Truppmannausbildung
Teil 2**

Stand: 11.12.2018

Ausbildungseinheit	Inhalte	Datum der Ausbildung Unterschrift
Löscheinsatz	<ul style="list-style-type: none"> - Sicheres Verhalten bei Anwesenheit von ABC-Gefahrstoffen - Hygiene im Einsatz - Arbeiten mit tragbaren Leitern - Arbeiten mit Sprungrettungsgeräten - Begehen von Drehleitern - Beendigung des Einsatzes 	
	26	
Technische Hilfeleistung	<ul style="list-style-type: none"> - Taktische Einheiten - Aufgaben der Mannschaft - Sitzordnung - Antrereordnung - Einsatzbefehl - Fahrzeugkunde - Sicheres Verhalten im technischen Hilfeleistungseinsatz - Rettungsgrundsatz - Absichern einer Einsatzstelle - Ausleuchten einer Einsatzstelle - Arbeiten mit einfachen Geräten der technische Hilfeleistung - Sichern gegen Absturz 	